

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

BESCHLUSS Nr. 187

vom 27. Juni 2002

**über Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72
des Rates erforderlichen Vordrucke (E 111 und E 111 B)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/251/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER
WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾, wonach sie alle Verwaltungsfragen behandelt, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und aus späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ⁽²⁾, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die für die Durchführung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 179 vom 18. April 2000 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 111, E 111 B, E 113 bis E 118 und E 125 bis E 127) ⁽³⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vordrucke E 111 und 111 B sind anzupassen, um die Angaben für die Versicherten und die Familienangehörigen zu präzisieren, was die Gewährung von Leistungen bei bereits bestehenden Krankheiten betrifft.
- (2) Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Protokolls vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.
- (3) Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 erforderlichen Vordrucke angepasst und im Europäischen Wirtschaftsraum verwendet.
- (4) Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.
- (5) Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Die im Beschluss Nr. 179 enthaltenen Vordruckmuster E 111 und E 111 B werden durch die beigefügten Muster ersetzt.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betroffenen (Anspruchsberechtigten, Versicherungsträgern, Arbeitgebern usw.) die Vordrucke entsprechend den beigefügten Mustern zur Verfügung.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 54 vom 25.2.2002, S. 1.

3. Die Vordrucke stehen in den Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung und sind in den verschiedenen Sprachen völlig deckungsgleich angeordnet, damit jeder Empfänger (Anspruchsberechtigter, Versicherungsträger, Arbeitgeber usw.) den Vordruck in seiner Landessprache erhalten kann.
4. Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

C. GARCIA DE CORTAZAR Y NEBRED A

E 111

(¹)

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN SACHLEISTUNGSANSPRUCH WÄHREND EINES AUFENTHALTES IN EINEM MITGLIEDSTAAT

VO 1408/71: Art. 22.1.a.i; Art. 22.3; Art 22.a; Art. 31.a; Art. 34.a

VO 574/72: Art. 20.4; Art. 21.1.; Art. 23; Art. 31.1 und 3

**ACHTUNG: DIESE BESCHEINIGUNG VERLEIHT KEINEN ANSPRUCH, WENN ZWECK DER REISE
EINE ÄRZTLICHE BEHANDLUNG IM AUSLAND IST**

1	☐ Arbeitnehmer	☐ Rentner (Arbeitnehmersystem)	☐ Studierender
	☐ Selbständiger	☐ Rentner (Selbständigensystem)	☐ Sonstiger Versicherter
(Name (^{1a}), Frühere Namen (^{1a}), D.N.I. (^{2a}), Anschrift (²))			
1.1	Kenn-Nr. (^{2b})		Geburtsdatum:

2	Familienangehörige(³)				
2.1	Name (^{1a})	Vornamen	Frühere Namen	Geburtsdatum	Kenn-Nr. (^{2b})
					
					
					
					
					
					
					
2.2	Ständige Anschrift (²) (⁴):				
					

3 Die genannten Personen haben Anspruch auf Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung.

Diese können gewährt werden:

3.1 (⁵) ☐ vom bis einschließlich.

3.2 (⁵) ☐ ab dem

4 Zuständiger Träger

4.1	Bezeichnung:		Kenn-Nr. ⁽⁶⁾ :	
4.2	Anschrift ⁽²⁾ :			
.....				
4.3	Stempel			
		4.4	Datum:	
		4.5	Unterschrift	

4.6 Gültig vom bis

4.7	Stempel	4.8	Datum:	
		4.9	Unterschrift	

4.10 Gültig vom bis

4.11	Stempel	4.12	Datum:	
		4.13	Unterschrift	

5 Französischer Träger, zuständig für außerberufliche Unfälle selbständiger Landwirte

5.1	Bezeichnung:		Kenn-Nr. ⁽⁶⁾ :	
5.2	Anschrift ⁽²⁾ :			
.....				
5.3	Stempel			
		5.4	Datum:	
		5.5	Unterschrift	

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Der zuständige Träger oder ggf. der Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten oder der Familienangehörigen des Arbeitnehmers bzw. Selbständigen füllt den Vordruck aus und händigt ihn dem Versicherten aus oder übersendet ihn dem Träger des Aufenthaltsorts, falls Letzterer den Vordruck angefordert hat. Bei Aufenthalt im Vereinigten Königreich ist der Vordruck nicht erforderlich.

Hinweise für den Versicherten und seine Familienangehörigen

a) Mit diesem Vordruck können Sie

- als Arbeitnehmer, Selbständiger, Studierender oder sonstiger Versicherter und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Staat im Falle sofortigen Erfordernisses,
- als Rentenberechtigter und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als dem jeweiligen ständigen Wohnland

von den Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes Sachleistungen bei Krankheit (auch bei chronischen und bei bereits bestehenden Krankheiten) oder Mutterschaft sowie vorläufige Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erlangen.

b) Sind Leistungen, einschließlich Krankenhausbehandlung, erforderlich, ist die Bescheinigung dem Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorzulegen, und zwar

in **Belgien**: der „Mutualité“ (Krankenkasse) Ihrer Wahl;

in **Dänemark**: der zuständigen „Amtskommune“ (Kreisamt); in Kopenhagen jedoch beim „Magistrat“ (Stadtverwaltung) und in Frederiksberg bei der „Kommunalbestyrelse“ (Gemeindeverwaltung). Ärzte, Zahnärzte und Apotheker können Sie in Anspruch nehmen, ohne sich vorher an die genannten Stellen zu wenden. Der Vordruck ist bei jeder Inanspruchnahme einer Leistung vorzulegen. Auskunft darüber, an welchen Arzt oder Zahnarzt Sie sich wenden müssen, erhalten Sie im örtlichen „Social- og sundhedsforvaltning“ (Sozial- und Gesundheitsverwaltung);

in **Deutschland**: der Krankenkasse, die von Ihnen gewählt wird;

in **Griechenland**: in der Regel der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die dem Betreffenden ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;

in **Spanien:** den Ärzte- und Krankenhausdiensten des Gesundheitssystems der spanischen sozialen Sicherheit. Der Vordruck ist zusammen mit einer Fotokopie vorzulegen;

in **Frankreich:** der „Caisse primaire d'assurance-maladie" (Krankenkasse);

in **Irland:** dem „Health Board" (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistungen benötigt werden;

in **Italien:** in der Regel der gebietsmäßig zuständigen „Unità sanitaria locale — USL" (örtliche Gesundheitseinheit); bei Seeleuten und beim fliegenden Personal der Zivilluftfahrt das „Ministerio della sanità", „Ufficio di sanità marittima o aerea" (Gesundheitsministerium, gebietsmäßig zuständiges Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt);

in **Luxemburg:** der „Caisse de maladie des ouvriers" (Arbeiterkrankenkasse);

in **den Niederlanden:** bei „ANOZ Verzekeringen" in Utrecht. Bei Krankenhausaufnahme übersendet das Krankenhaus den ANOZ Verzekeringen die Aufnahmebescheinigung und den Vordruck E 111. Leistungen von Ärzten, Zahnärzten und Apotheken können in Anspruch genommen werden, ohne „ANOZ Verzekeringen" vorher davon zu unterrichten;

in **Österreich:** der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse;

in **Portugal:** für das Festland: der „Administração Regional de Saúde" (regionale Gesundheitsverwaltung) des Aufenthaltsorts; für Madeira: der „Direcção Regional de Saúde Pública" (Regionaldirektion für Volksgesundheit) in Funchal; für die Azoren: der „Direcção Regional de Saúde" (regionale Gesundheitsdirektion) in Angra do Heroísmo;

in **Finnland:** der örtlichen Geschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos" (Sozialversicherungsanstalt), wenn im Privatsektor angefallene Arztkosten erstattet werden sollen. Sachleistungen sind bei kommunalen Gesundheitsversorgungsstellen und öffentlichen Krankenhäusern gegen Vorlage dieser Bescheinigung zu erhalten;

in **Schweden:** der „försäkringskassan" (Versicherungskasse). Leistungen ärztlicher Dienste (Krankenhaus, Arzt, Zahnarzt usw.) können ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;

in **Island:** der „Tryggingastofnun ríkisins" (Landessozialversicherungsanstalt) in Reykjavík;

in **Liechtenstein:** dem Amt für Volkswirtschaft in Vaduz;

in **Norwegen:** dem „lokale trygdekontor" (örtlichen Versicherungsamt). Leistungen können in Anspruch genommen werden, ohne erst Verbindung mit dem Träger aufzunehmen. Der Vordruck ist dabei vorzuweisen.

- c) Für den Bezug von Geldleistungen muss sich die betroffene Person innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit beim Träger des Aufenthaltsortes melden und eine Arbeitseinstellungsanzeige oder, wenn die für den zuständigen Träger oder für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Rechtsvorschriften es vorsehen, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen.

ANMERKUNGEN

* EWR — Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁽¹⁾ Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.

^(1a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.

Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.

⁽²⁾ Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.

^(2a) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist.

^(2b) Bei italienischen Staatsangehörigen sind möglichst die Versicherungsnummer und/oder der „codice fiscale" anzugeben.

⁽³⁾ Nur die Familienangehörigen anzuführen, die sich vorübergehend in ein anderes Land der Gemeinschaft begeben.

⁽⁴⁾ Nur anzugeben, falls die Anschrift der Familienangehörigen von der des Arbeitnehmers oder des Rentenberechtigten verschieden ist.

⁽⁵⁾ Die beiden Angaben schließen einander gegenseitig aus; es ist nur die zutreffende Zeile auszufüllen und das Kästchen davor anzukreuzen.

⁽⁶⁾ Einzufügen, falls vorhanden.

SELBSTÄNDIGENSYSTEM

E 111

B

(¹)

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN SACHLEISTUNGSANSPRUCH WÄHREND EINES AUFENTHALTES IN EINEM MITGLIEDSTAAT

VO 1408/71: Art. 22.1.a.i; Art. 22.3; Art. 31.a
VO 574/72: Art. 20.4; Art. 21.1; Art. 23; Art. 31.1 und 3

ACHTUNG: DIESE BESCHEINIGUNG VERLEIHT KEINEN ANSPRUCH, WENN ZWECK DER REISE EINE ÄRZTLICHE BEHANDLUNG IM AUSLAND IST

1	☐ Erwerbstätiger	☐ Rentenberechtigter	(Name (^{1a}), frühere Namen (^{1a}), Vornamen, Anschrift (²))
1.1	Kenn-Nr. (^{1b}):	Geburtsdatum:	

2	Familienangehörige (³)				
2.1	Name (^{1a})	Vornamen	Frühere Namen	Geburtsdatum	Kenn-Nr. (^{1b})
					
					
					
					
					
					
2.2	Ständige Anschrift (²) (⁴):				
					

3 Die genannten Personen haben Anspruch auf Sachleistungen nur bei Krankenhauspflege.
Diese können gewährt werden:

3.1 vom bis einschließlich.

4	Zuständiger Träger	
4.1	Bezeichnung:	Kenn-Nr. (⁵):
4.2	Anschrift (²):	
4.3	Stempel	
	4.4	Datum:
	4.5	Unterschrift

4.6	Gültig vom		bis		4.10	Gültig vom		bis	
4.7	Stempel	4.8	Datum		4.11	Stempel	4.12	Datum	
		4.9	Unterschrift				4.13	Unterschrift	

4.14	Gültig vom	bis	4.18	Gültig vom	bis
4.15	Stempel	4.16	Datum	4.19	Stempel
				4.20	Datum
		4.17	Unterschrift		4.21
					Unterschrift

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Der zuständige Träger oder ggf. der Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten füllt den Vordruck aus und händigt ihn dem Versicherten aus oder übersendet ihn dem Träger des Aufenthaltsorts, falls letzterer den Vordruck angefordert hat. Bei Aufenthalt im Vereinigten Königreich ist der Vordruck nicht erforderlich.

Hinweise für den Versicherten und seine Familienangehörigen:**a) Mit diesem Vordruck können Sie**

- als Selbständiger und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Staat,
- als Rentenberechtigter des Systems für Selbstständige und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als dem jeweiligen ständigen Wohnland

von den Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes bei Krankenhausaufenthalt Sachleistungen erhalten (auch bei chronischen und bei bereits bestehenden Krankheiten).

b) Ist Krankenhausbehandlung erforderlich, ist die Bescheinigung dem Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorzulegen, und zwar

in Dänemark: bei der zuständigen „Amtskommune“ (Kreisamt); in Kopenhagen jedoch beim „Magistrat“ (Stadtverwaltung) und in Frederiksberg bei der „kommunalbestyrelse“ (Gemeindeverwaltung). Ärzte, Zahnärzte und Apotheker können Sie in Anspruch nehmen, ohne sich vorher an die genannten Stellen zu wenden. Der Vordruck ist bei jeder Inanspruchnahme einer Leistung vorzulegen. Auskunft darüber, an welchen Arzt oder Zahnarzt Sie sich wenden müssen, erhalten Sie im örtlichen „Social- og sundhedsforvaltning“ (Sozial- und Gesundheitsverwaltung);

in Deutschland: der Krankenkasse, die von Ihnen gewählt wird;

in Griechenland: der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die Ihnen ein Gesundheitsbuch ausstellt, ohne das keine Sachleistungen gewährt werden;

in Spanien: den im Rahmen des Sozialversicherungssystems vorgesehenen Krankenhausdiensten. Der Vordruck ist zusammen mit einer Fotokopie einzureichen;

in Frankreich: der „Caisse primaire d'assurance-maladie“ (Ortskrankenkasse);

in Irland: dem „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistungen benötigt werden;

in Italien: der gebietsmäßig zuständigen „Unità sanitaria locale — USL“ (örtliche Gesundheitseinheit);

in Luxemburg: der „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);

in den Niederlanden: der „ANOZ-Verzekeringen“ in Utrecht;

in Österreich: der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse;

in Portugal: für das Festland der „Administração Regional de Saúde“ (regionale Gesundheitsverwaltung) des Aufenthaltsorts; **für Madeira:** der „Direcção Regional de Saúde Pública“ (Regionaldirektion für Volksgesundheit) in Funchal; **für die Azoren:** der „Direcção Regional de Saúde“ (regionale Gesundheitsdirektion) in Angra do Heroísmo;

in Finnland: der örtlichen Geschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt) und dem Krankenhaus, das die Versorgung übernimmt. Dieser Vordruck ist bei jeder Inanspruchnahme von Leistungen vorzulegen;

in Schweden: der „försäkringskassan“ (Versicherungskasse) am Aufenthaltsort;

in Island: der „Tryggingastuðnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt) in Reykjavik;

in Liechtenstein: dem Amt für Volkswirtschaft in Vaduz;

in Norwegen: dem „lokale trygdekontor“ (örtlichen Versicherungsamt) am Aufenthaltsort.

ANMERKUNGEN

(*) EWR — Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.

(¹) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien.

(^{1a}) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.

Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.

(^{1b}) Bei italienischen Staatsangehörigen sind möglichst die Versicherungsnummer und/oder der „codice fiscale“ anzugeben.

(²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.

(³) Nur die Familienangehörigen anzuführen, die sich vorübergehend in ein anderes Land der Gemeinschaft begeben.

(⁴) Nur anzugeben, falls die Anschrift der Familienangehörigen von der des Arbeitnehmers oder des Rentenberechtigten verschieden ist.

(⁵) Einzusetzen, falls vorhanden.